

Regierungsratsbeschluss

vom 16. April 2020

Nr. 2020/529

Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CorKulturV)

1. Ausgangslage

Die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) hat schwerwiegende Auswirkungen auf den Kultursektor. Aufgrund der vom Bundesrat am 28. Februar 2020 beschlossenen Massnahmen mussten Kulturveranstaltungen abgesagt werden. Seit 17. März 2020 bis vorerst 26. April 2020 dürfen keine Veranstaltungen stattfinden.

Der Bundesrat hat in der Folge, mit Beschluss vom 16. März 2020, weitreichende Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen (Änderung der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19] vom 13. März 2020 [COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24]). Von dem darin enthaltenen Verbot sind insbesondere Museen, Kinos, Konzerthäuser und Theater betroffen.

In der am 20. März 2020 erlassenen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur; SR 442.15) hat der Bundesrat spezifisch für den Kultursektor Unterstützungsmassnahmen vorgesehen. Diese sollen in jenen Fällen zur Anwendung gelangen, in denen die gesamtwirtschaftlichen Massnahmen nicht oder in unzureichender Weise greifen. Die COVID-Verordnung Kultur dient dazu, die im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen.

Die COVID-Verordnung Kultur sieht Soforthilfen und Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und selbständigerwerbende Kulturschaffende sowie Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich vor. Der Bund stellt entsprechende finanzielle Mittel im Umfang von insgesamt 280 Mio. Franken zur Verfügung. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

- 100 Mio. Franken an die Kantone für die Soforthilfen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen;
- 25 Mio. Franken an Suisseculture Sociale für die Soforthilfen für Kulturschaffende;
- 145 Mio. Franken an die Kantone für die Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen und Kulturschaffende;
- 10 Mio. Franken an die Kulturvereine im Laienbereich.

Gemäss dem eindeutigen Wortlaut der COVID-Verordnung Kultur müssen die Kantone die Bundesverordnung umsetzen. Bundesrecht geht kantonalem Recht vor. Die Kantone sind für die Umsetzung folgender Massnahmen verantwortlich:

a. Soforthilfen an nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen in Form rückzahlbarer zinsloser Darlehen zur Sicherstellung ihrer Liquidität. Die finanziellen Mittel für die Soforthilfen an nicht gewinnorientierte Unternehmen werden ausschliesslich vom Bund zur Verfügung gestellt (Art. 5 Abs. 4 COVID-Verordnung Kultur). Der Bund stellt dem Kanton Solothurn hierfür 2,4 Mio. Franken zur Verfügung. Die Soforthilfe ist subsidiär zur Liquiditätshilfe des Bundes für die Gesamtwirtschaft (Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 25. März 2020 [COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung; SR 951.261]).

b. Ausfallentschädigungen: Kulturunternehmen und Kulturschaffende sollen für den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen oder Projekten beziehungsweise aus Betriebsschliessungen entsteht, eine Entschädigung erhalten können. Die finanziellen Mittel für die Ausfallentschädigungen stammen sowohl von den Kantonen wie vom Bund. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den von den Kantonen zugesagten Ausfallentschädigungen. Der Bund stellt dem Kanton Solothurn 3,48 Mio. Franken zur Verfügung. Soforthilfen, sowohl an Kulturunternehmen wie an Kulturschaffende, müssen an die Ausfallentschädigungen angerechnet werden. Die Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind subsidiär zu allen staatlichen Leistungen in Zusammenhang mit der Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus, so auch zur Überbrückungshilfe des Kantons Solothurn. Sie decken den Schaden, für den keine anderweitige staatliche Ersatzleistung erfolgt und der nicht durch eine Privatversicherung gedeckt ist.

Als Kulturunternehmen gelten auch Veranstalter im Laienbereich, sofern sie keine Finanzhilfen nach Artikel 10 COVID-Verordnung Kultur beantragt haben. Die Ausfallentschädigungen decken Schäden, die zwischen dem 28. Februar und dem 20. Mai 2020 entstanden sind. Es können auch Schäden für Veranstaltungen geltend gemacht werden, die zwischen dem 28. Februar und dem 20. Mai 2020 abgesagt wurden, aber später hätten stattfinden sollen. Ebenfalls anrechenbar sind von Bundesrechts wegen Schäden aus der freiwilligen Absage von Veranstaltungen aus sanitärischen Gründen im Zeitraum zwischen dem 28. Februar und dem 17. März 2020.

Die Gesuche um Soforthilfen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen sowie die Gesuche um Ausfallentschädigungen sind von Bundesrechts wegen bei den von den Kantonen bezeichneten zuständigen Stellen einzureichen. Ebenso haben von Bundesrechts wegen die Kantone über diese Gesuche zu entscheiden. Es bestehen von Bundesrechts wegen weder ein Rechtsanspruch auf Soforthilfen und Ausfallentschädigungen noch ein Rechtsmittel gegen Entscheide über derartige Gesuche.

Die Soforthilfen für Kulturschaffende und die Finanzhilfen für Kulturvereine im Laienbereich (Art. 10 COVID-Verordnung Kultur) sind nicht Gegenstand des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses, da den Kantonen in diesen Bereichen von Bundesrechts wegen keine Vollzugsaufgaben zukommen.

Den Kantonen verbleiben bei den Soforthilfen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen und den Ausfallentschädigungen Ermessensspielräume (u.a. Höhe des anrechenbaren finanziellen Schadens bei den Soforthilfen, Darlehensdauer, Priorisierung der Finanzmittel). Die Rechte und Pflichten für den Vollzug der Bundesverordnung werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Kanton festgelegt.

Für den Vollzug der COVID-Verordnung Kultur ist Folgendes festzulegen:

- Die für die Entscheide über die Gesuche zuständige kantonale Stelle;
- Die Höhe der finanziellen Mittel des Kantons für die Ausfallentschädigungen;
- Die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeiten und Verfahren

a. Zuständigkeit für Gesuchsbearbeitung und Entscheid über Gesuche

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Gesuche und den Entscheid über die Gesuche muss, wie erwähnt, in einer kantonalen Verordnung festgelegt werden. Gemäss Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) kann der Regierungsrat Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 79 Abs. 4 Satz 2 und 3 KV). Die vorliegende Verordnung tritt sofort in Kraft. Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

Zuständig für die Bearbeitung der Gesuche und den Entscheid über die Gesuche soll das Amt für Kultur und Sport im Departement für Bildung und Kultur (AKS) sein. Die Festlegung der Zuständigkeit des AKS in der Verordnung ist erforderlich, weil sich die Zuständigkeit des AKS hierfür nicht aus geltendem Recht ergibt. Sie ergibt sich weder aus dem Gesetz über Kulturförderung und Kulturpflege vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) noch aus der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) oder einer anderen bestehenden Verordnung. Die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Bereich der Kultur kann nicht unter «Kulturpflege» subsummiert werden, da die Soforthilfen und Ausfallentschädigungen das Überleben der Kulturschaffenden sichern und den Schaden für ausfallende Veranstaltungen decken sollen.

b. Verfahren

Die Gesuche um Soforthilfen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen sowie die Gesuche um Ausfallentschädigungen sind, wie erwähnt, von Bundesrechts wegen bei den von den Kantonen bezeichneten zuständigen Stellen einzureichen. Ebenso haben von Bundesrechts wegen die Kantone über diese Gesuche zu entscheiden. Die Kriterien und Rahmenbedingungen für die Verfahren (Rechte und Pflichten) sind in der COVID-Verordnung Kultur, in den dazu gehörigen Richtlinien des Bundes und in der Leistungsvereinbarung festgelegt. Dem Kanton verbleiben von Bundesrechts wegen Handlungsspielräume bei den Soforthilfen (Laufzeit und Höhe) und bei den Ausfallentschädigungen (Höhe). Die Kantone können bei der Zusprache der Leistungen kulturpolitische Prioritäten setzen. Sie können sich beispielsweise bei den Ausfallentschädigungen auf gewisse Kategorien von Anspruchsberechtigten (z.B. Veranstalter von regionaler Bedeutung) beschränken.

Der Bund sieht eine Laufzeit der Darlehen von maximal 60 Monaten vor. Die Kantone können im Rahmen dieser Vorgabe frei über die Laufzeit entscheiden. Die Darlehen sind ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse zu verwenden. Zulässig ist die Refinanzierung von seit dem 28. Februar 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei Geldgebern. Die Kantone haben in ihren Darlehenszusicherungen entsprechende Auflagen und Bedingungen vorzusehen. Die Darlehen belaufen sich auf höchstens 30 Prozent des Ertrags gemäss letzter revidierter Jahresrechnung. Alle Subventionen durch die öffentliche Hand (inkl. Lotteriegelder) sind vom Ertrag in Abzug zu bringen. Die Kantone haben bei Verfall die Rückzahlung der Darlehen von den Kulturunternehmen einzufordern. Falls keine Rückzahlung an den Bund erfolgt, müssen die Kantone die Abschreibung der Darlehen vornehmen. Eine teilweise Rückzahlung mit teilweiser Abschreibung über die Ausfallentschädigung ist zulässig.

Der Bund sieht eine Ausfallentschädigung von maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens vor. Die Kantone können diese maximale Entschädigung herabsetzen. Bei den Ausfallentschädigungen werden die Kantone verpflichtet, die Schadensbemessung im Einzelfall vorzunehmen und die entsprechenden Leistungen auszubezahlen. Der Schaden und die Kausalität sind vom Gesuchsteller glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen. Bereits durch die Kantone gesprochene Subventionen und Defizitgarantien werden von Bundesrechts wegen nicht an den Anteil der Kantone von 50 Prozent an den Ausfallentschädigungen angerechnet.

Die Kantone können, wie erwähnt, bei der Vergabe kulturpolitische Prioritäten festlegen. Sie müssen schriftlich festhalten, nach welchen Kriterien sie die Finanzmittel priorisieren und diese dem Bundesamt für Kultur bis spätestens 17. April 2020 mitteilen. Der Kanton Solothurn orientiert sich an den kulturpolitischen Prioritäten, die er auch ausserhalb der Krise verfolgt.

Die Leistungsvereinbarung sieht u.a. Fristen für die Erfüllung der Aufgaben und Berichterstattungspflichten der Kantone an den Bund vor. Die Leistungsvereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet am 31. Dezember 2025. Die Kulturunternehmen und Kulturschaffenden können ihre Gesuche beim Amt für Kultur und Sport bis spätestens 20. Mai 2020 einreichen. Die Gesuche werden geprüft, entschieden und die Beträge ausbezahlt. Gemäss Ziffer 8 der Leistungsvereinbarung hat das AKS dem Bund bis 5. Mai 2020 über den Stand der Gesuche und der beantragten Darlehen resp. Ausfallentschädigungen Bericht zu erstatten.

Im Gesuchsformular werden die Gesuchsteller verpflichtet, wahrheitsgemässe und vollständige Angaben zu machen. Die Gesuchsteller werden zudem verpflichtet, sämtliche Gesuche an Dritte für Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus von sich aus offenzulegen. Die Gesuchsteller bestätigen im Gesuchsformular, dass sie die Straffolgen bei einem Verstoß gegen die Auskunft- und Offenlegungspflicht kennen.

Mit der Eingabe der Gesuche ermächtigen die Gesuchstellenden den Kanton Solothurn, alle Daten in Zusammenhang mit dem Vollzug der COVID-Verordnung Kultur mit den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden u.a.m. auszutauschen. Ebenso ermächtigen die Gesuchstellenden den Kanton Solothurn, bei den erwähnten Personen alle für den Vollzug der COVID-Verordnung Kultur erforderlichen Informationen einzuholen. Die Gesuchsteller entbinden damit die erwähnten Personen von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis.

2.2 Auswirkungen auf Finanzen und Personal

Der Bund stellt dem Kanton Solothurn insgesamt 5,88 Mio. Franken für die Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich zur Verfügung: 2,4 Mio. davon stehen als Finanzhilfe an Soforthilfen für nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen bereit (zinslose Darlehen), 3,48 Mio. Franken sind als Finanzhilfe für Ausfallentschädigungen verfügbar. 80 % der Gesamtsumme zahlt der Bund dem Kanton Solothurn innert fünf Tagen nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung aus. 20 % der Gesamtsumme wird bis 12. Mai 2020 ausbezahlt, sofern der Kanton bis 5. Mai belegt, dass er die gesamten finanziellen Mittel bis 20. Mai 2020 verpflichten kann. Sofern der Kanton dies nicht kann, steht es dem Bundesamt für Kultur frei, die ausstehenden finanziellen Mittel einem anderen Kanton zuzuweisen.

Für die Rückzahlung der Darlehen an den Bund bis spätestens 31. Dezember 2025 ist der Kanton verantwortlich. Die Darlehen werden in der Investitionsrechnung verbucht, aktiviert und unter Verwaltungsvermögen bilanziert. Gemäss den Richtlinien des Bundes ist von den ausbezahlten Darlehen eine Rückstellung in der Höhe von 50 % zu bilden. Die Rückstellung wird zulasten der Finanzmittel für die Ausfallentschädigung verbucht (Erfolgsrechnung). Der Kanton bildet zudem eine Rückstellung in gleicher Höhe und verbucht sie zulasten des Kantonsanteils für Ausfallentschädigungen.

Bei den Ausfallentschädigungen beteiligt sich der Bund zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen. Der Kanton ist verpflichtet, die Finanzhilfe des Bundes für Ausfallentschädigungen durch eigene Mittel in derselben Höhe wie die Bundesmittel zur ergänzen (Erfolgsrechnung). Der Kantonsanteil der Ausfallentschädigungen in der Höhe von 3,48 Mio. Franken geht zu Lasten des Globalbudgets «Kultur und Sport 2018–2020». Da weder der Vorschlagskredit 2020 noch der Verpflichtungskredit ausreichen, müssen dem Kantonsrat ein Nachtrags- und ein Zusatzkredit beantragt werden. Bei den nicht gewinnorientierten Kulturunternehmen und selbständig erwerbenden Kulturschaffenden im Kanton Solothurn werden die Einnahmeausfälle in unterschiedlicher Höhe ausfallen – von einigen hundert bis mehreren tausend Franken. Kaum abzuschätzen ist (Stand heute), wie viele gewinnorientierte Kulturunternehmen gemäss COVID-Verordnung Kultur finanzielle Unterstützung beantragen werden und in welcher Höhe in diesem Bereich die Einnahmeausfälle zu veranschlagen sind.

Die gemäss Art. 6 und 7 der COVID-Verordnung Kultur vorgesehenen Soforthilfen für Kulturschaffende dienen der Deckung des unmittelbaren Lebensbedarfs im Sinn einer Nothilfe. Diese werden nicht durch die Kantone, sondern durch den Verein Suisseculture Sociale abgewickelt. Hingegen steht die Überbrückungshilfe des Kantons Solothurn (RRB 2020/432 und RRB 2020/525) auch selbstständig erwerbenden Kulturschaffenden offen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Prozess und die Umsetzung werden von der Kantonalen Finanzkontrolle eng begleitet. Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz; BGS 115.1), § 61 ff. ist sie frei, zu jedem Zeitpunkt des Verlaufs, erforderliche Prüfungen durchzuführen.

Sollten die im Globalbudget festgelegten personellen Ressourcen für die Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit COVID-19 nicht ausreichen, können sie temporär aufgestockt werden.

	Bundesmittel total in Mio. Franken	Bundesmittel Anteil SO in Mio. Franken	Kantonale Mittel SO in Mio. Franken	Total verfügbare Mittel gemäss COVID-Verordnung Kultur in Mio. Franken	Bemerkungen
Soforthilfe / zinsloses Darlehen für nicht gewinnorientierte Unternehmen	100	2,4	---	2,4 Mio.	Investitionsrechnung
Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende	145	3,48	max. 3,48	max. 6,96 Mio.	Erfolgsrechnung davon max. 2,4 Mio. Fr. Rückstellungen für Soforthilfen Bund und Kanton

3. Beschluss

- 3.1 Der Verordnungstext wird beschlossen.
- 3.2 Für die Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende wird für den Kantonsanteil ein Kostendach von maximal 3,48 Mio. Franken bewilligt.
- 3.3 Die Aufwendungen gehen zulasten des Globalbudgets «Kultur und Sport 2018-2020». Da weder der Voranschlagskredit 2020 noch der Verpflichtungskredit 2018-2020 ausreichen, sind dem Kantonsrat bis Ende Oktober ein Nachtrags- und ein Zusatzkredit zu beantragen.

- 3.4 Die Leistungsvereinbarung zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Solothurn wird genehmigt. Der Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Beilage

Verordnungstext

Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Kultur und dem Kanton Solothurn
Übersicht Unterstützungsmassnahmen für den Kultursektor

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)

Departemente (5)

Departement für Bildung und Kultur (3) GK, DT, DK

Amt für Kultur und Sport (10)

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (2)

Kantonales Kuratorium für Kulturförderung (35, Versand durch AKS)

Aktuariat Finanzkommission (FIKO)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Amt für Finanzen

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt (KSTA)

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (eng, rol)

GS

BGS

Amtsblatt

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.